

§. XVI.

Vorbehal-
tung der
Cammers
Steuer- und
Accis- Be-
freyungen.

Im übrigen soll dieses Allmosen, ohnbeschadet dererje-
nigen Befreyungen, welche die Brand- Beschädigte ohne-
dem aus der Cammer, Steuer und Accise zu genieffen ha-
ben, gegeben werden.

§. XVII.

Bevtrag der
Kirchen und
deren Brand-
Schaden be-
treffend.

Und nachdem die Kirchen sich nicht entbrechen können,
zumahl, da sie auch, bey ereignenden Brand- Schaden, hin-
wieder aus der Haupt-Cassa etwas erhalten, nach Propor-
tion des Vermögens, einen Bevtrag zu thun; Als wird
Unser Ober-Consistorium zu dem Ende, wegen Determini-
rung der jedesmahligen Bevsteuer von einer jeden Kirche,
sowohl, wegen Einsendung derselben zur Haupt-Cassa, wel-
che gleichergestalt alle Viertel-Jahre geschehen soll, inglei-
chen wegen derer nöthigen Berichte und Attestaten, bey ent-
stehenden Brand-Schaden, nach Anleitung des Zehenden
§. dieses Mandats, und sonst deshalb das gehörige ver-
ordnen: Wieviel aber jeder von Brand beschädigten Kir-
che an Allmosen aus der Haupt-Cassa mitzutheilen, ist bey
sothaner Commission auszumachen, und das Geld an die
Kirchen-Vorsteher, welche jedes Orthes die Einkünffte der
Kirchen einzuhoben und zu berechnen haben, unmittelbar
zu übersenden; Diejenigen aber, bey welchen Unterschla-
gung des Geldes und andere Gefährde wahrzunehmen, sind
zu Erlegung des Quadrupli gebührend anzuhalten, und ist
solches zu dem Kirchen-Bau völlig anzuwenden.

§. XVIII.

Die Wetter-
und Wasser-
Beschädigte,
und übrige
Calamitosi,
bekommen
nichts aus o-
bengedachter
Cassa.

Soviel hingegen die Wetter- und Wasser-Beschädigte,
und andere calamitose Personen anbelanget, können diesel-
ben aus sothaner Cassa, nach deren vorerwehnten Verfafs-
ung, keine Bevsteuer bekommen, sondern haben sich an denen
Befrey- und Begnadigungen, welche sie aus Unserer Cam-
mer, Steuer und Accise erlangen, begnügen zu lassen.

Wie Wir nun schlüßlichen zu allen Unseren Eingangs-er-
wehnten Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritter-
schafft und Städten, auch sonst insgemein allen Unsern Un-
terthanen und Schutz-Verwandten, nochmahls des gnädig-
sten